

Probezeit (§ 8 FOBOSO)

Die Probezeit (bis 15. Dezember) ist bestanden in folgenden Fällen:

In allen Fächern mindestens 4 Punkte

oder

einmal 1 bis 3 Punkte

+

in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte

+

ein Gesamtdurchschnitt von mindestens 5,0 Punkten

oder

zweimal 1 bis 3 Punkte oder einmal 0 Punkte

+

in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte

+

ein Gesamtdurchschnitt von mindestens 6,0 Punkten

Halbjahresergebnisse und Jahresnoten (§ 21 FOBOSO)

Berechnung der Halbjahresergebnisse:

1. Halb- jahr:	Durchschnitt aller Leistungsnachweise ohne Schulaufgaben	+	1. Schul- aufgabe	:	2	=	1.HJE*
----------------------	---	---	----------------------	---	---	---	--------

2. Halb- jahr:	Durchschnitt aller Leistungsnachweise ohne Schulaufgaben	+	2. Schul- aufgabe	:	2	=	2.HJE*
----------------------	---	---	----------------------	---	---	---	--------

Berechnung der Jahresnote (bei nicht bestandener Abschlussprüfung):

1.HJE *	+	2.HJE *	:	2	=	Jahrespunktzahl *	⇒	Jahresnote**
---------	---	---------	---	---	---	-------------------	---	--------------

*gerundet auf einen ganzzahligen Punktwert. Nachkommastellen unter n,50 werden abgerundet, Nachkommastellen ab n,50 werden aufgerundet, Werte unter 1,00 sind auf 0P abzurunden (§19 (6) FOBOSO).

** vgl. §19(1)

Teilnahme an der Abschlussprüfung (§ 31 FOBOSO)

Eine Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn

- ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten wegen unentschuldigtem Fehlen bei angesagten Leistungsnachweisen oder wegen Leistungsverweigerung vorliegt
- das Seminar mit 0 Punkten bewertet wurde
- aufgrund der bisherigen Leistungen der angestrebte Abschluss nicht mehr erreicht werden kann
- mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

Einbringen von Leistungen (§ 35 (7) FOBOSO)

Bei der Abiturprüfung gehen in das Abschlussergebnis ein:

<p style="text-align: center;">16 Halbjahresergebnisse</p> <p>aus 13/1 und 13/2. Es kann maximal ein Halbjahresergebnis pro Fach gestrichen werden. Soll die allgemeine Hochschulreife nach zweijährigem Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache zuerkannt werden, müssen beide Halbjahresergebnisse aus 13/1 und 13/2 in den 16 Halbjahresergebnissen enthalten sein.</p> <p>Wird zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife eine Ergänzungsprüfung abgelegt, wird die verdoppelte Punktzahl zusätzlich eingebracht (§ 38 (2)).</p>
+
die verdoppelten Prüfungsergebnisse in den 4 Prüfungsfächern
+
die verdoppelte Punktzahl des Seminars

Nicht eingebrachte Halbjahresleistungen bleiben bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses („Fachnote“) unberücksichtigt.

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (§38 FOBOSO, Auszug)

Die allgemeine Hochschulreife kann von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 13 erworben werden. Sie wird nachgewiesen durch mindestens die Jahrespunktzahl 4

in Jahrgangsstufe 13 des **Wahlpflichtunterrichts** in einer zweiten Fremdsprache, der im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochenstunden erteilt wurde

oder

im Wahlpflichtunterricht in **Fortgeführtem Französisch**

oder

in der **Ergänzungsprüfung** in einer zweiten Fremdsprache.

Soweit keine oben genannten Leistungen nachgewiesen werden können, kann der Nachweis auch erbracht werden durch mindestens die Note 4 im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichen Unterricht.

(Zu weiteren Möglichkeiten vgl. §38 (2) 2 FOBOSO)

Festsetzung der Prüfungs-und Abschlussergebnisse (§ 35 (9) FOBOSO)

Die Prüfung ist bestanden, wenn

höchstens zwei Prüfungsergebnisse mit 1-3 Punkten vorliegen
(Es darf kein Prüfungsergebnis mit 0 Punkten vorliegen.)

+

in einbringungsfähigen Fächern höchstens zwei Gesamtergebnisse mit 1-3 Punkten bzw.
ein Gesamtergebnis mit 0 Punkten erzielt werden

+

bei einem Gesamtergebnis mit 1-3 Punkten die Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen
mindestens 130 Punkte beträgt,
(falls eine Ergänzungsprüfung eingebracht wurde: mindestens 140 Punkte)

+

bei zwei Gesamtergebnissen mit 1-3 Punkten bzw. einem Gesamtergebnis mit 0 Punkten die Punktesumme
aus den eingebrachten Ergebnissen mindestens 156 Punkte beträgt.
(falls eine Ergänzungsprüfung eingebracht wurde: mindestens 168 Punkte)

Mündliche Abschlussprüfung (§§ 33 und 39 FOBOSO)

Zusätzlich zur verpflichtenden mündlichen Prüfung in Englisch können sich Schüler/innen in höchstens zwei weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Prüfung unterziehen.

Wird eine Ergänzungsprüfung abgelegt, so umfasst diese neben dem schriftlichen auch einen mündlichen Teil.

Abschlusszeugnisse (§§27 und 35 FOBOSO)

Das Abschlusszeugnis enthält alle für das Abschlussergebnis zu beachtenden Leistungen: die Halbjahresergebnisse, die Gesamtergebnisse („Fachnoten“), die Prüfungsergebnisse, das Ergebnis des Seminars und die Durchschnittsnote.

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Abschlussergebnis eingebracht werden, werden besonders gekennzeichnet.

Berechnung der Durchschnittsnote:

$$\boxed{S} = \boxed{17} : \boxed{3} - \boxed{5} \times \boxed{E} : \boxed{M}$$

- S = Durchschnittsnote
- E = Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen
- M = höchstens erreichbare Punktesumme: 390 Punkte (falls eine Ergänzungsprüfung eingebracht wurde: 420P)